

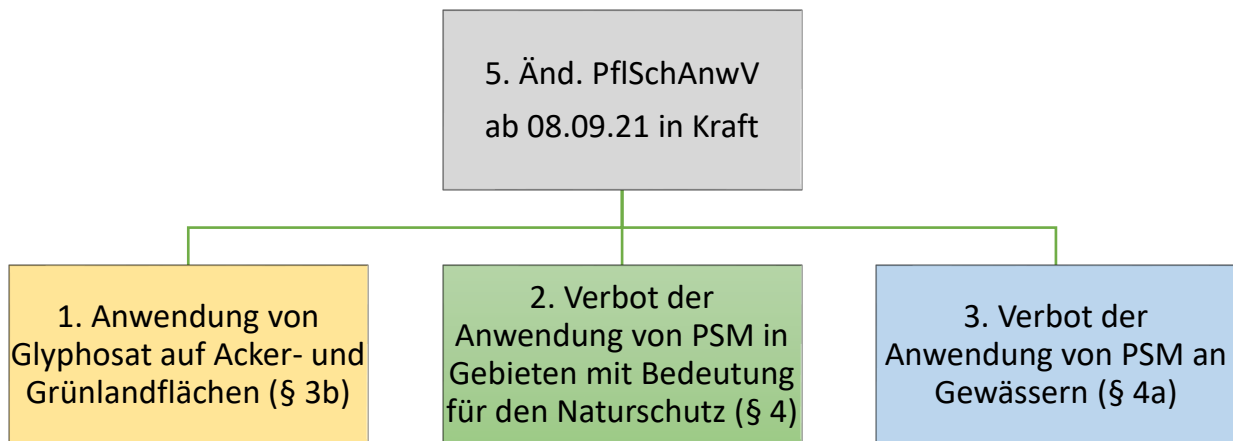
FAQ-Liste zur neuen PflSchAnwV

- Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 07.09.2021 -

Hinweis: Diese FAQ-Liste ergänzt die weiteren Veröffentlichungen der LLG zur neuen PflSchAnwV. Änderungen oder Anpassungen können jederzeit erfolgen, bitte informieren Sie sich regelmäßig über mögliche Neuerungen.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz zu beachten.

Stand: 26.04.2023



1. Anwendung von Glyphosat auf Acker- und Grünlandflächen (§ 3b)

- **Was bedeutet „nach den Umständen des Einzelfalls“ bzw. eine Einzelfallprüfung für den Glyphosateinsatz?**
 - Der Anwender entscheidet vor jeder geplanten Maßnahme über die Notwendigkeit der Glyphosat-Anwendung. Die (nicht-chemischen) Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes sind zwingend vor jedem Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (PSM) auszuschöpfen.
 - Das heißt, es müssen sämtliche vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanische Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche ergebnislos oder nicht umsetzbar sein.
 - Es wird empfohlen, zusätzlich Aufzeichnungen bzw. Dokumentationen zu nicht zumutbaren oder nicht durchführbaren vorbeugenden Maßnahmen vor dem Einsatz von Glyphosat anzufertigen.
 - Im Fall einer Anwendungskontrolle durch den Pflanzenschutzdienst muss die Begründung zur Einzelfallentscheidung aus der Dokumentation zur Anwendung ersichtlich sein. Fotos der Bedingungen vor der Anwendung können als Ergänzung hilfreich sein.
- **Wo kann man die Flächeneinstufung zur Erosionsgefährdung finden?**
 - Die Einstufung (CCWasser1 und 2 sowie CCWind) ist bei jedem Feldblock hinterlegt und somit für den Landwirt über den elektronischen Agrarantrag in Sachsen-Anhalt (ELAISA) einsehbar.

- **Darf Glyphosat auf erosionsgefährdeten Flächen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten angewendet werden?**
 - Glyphosat-Anwendungen sind in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten generell verboten.
 - Ein vollständiges Anwendungsverbot gilt ebenso für die Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (meist Naturschutzgebiete).
 - In allen diesen Gebieten sind keine Ausnahmegenehmigungen möglich.
- **Gilt das Verbot des Einsatzes von Glyphosat in Wasserschutzgebieten generell oder gibt es Unterschiede zwischen den Schutzzonen?**
 - Das Verbot gilt ohne Unterschied für alle Schutzzonen in den Wasserschutzgebieten.
- **Was ist unter einer Mulchsaat zu verstehen?**
 - Unter Mulchsaat werden alle Saatverfahren, in denen auf den **Pflug** verzichtet wird, verstanden. Alle Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung, die der Begrenzung der Erosion dienen, sind verpflichtend einzuhalten.
- **Wie wird der Begriff "Teilfläche" definiert?**
 - Eine Teilfläche eines Schlages ist jede betroffene Fläche, die weniger als 100 % der Gesamtfläche des Schlages entspricht.
- **Wann ist eine Anwendung eine Vorsaatbehandlung? Welcher Zeitraum ist damit gemeint?**
 - Vorsaatbehandlungen sind Anwendungen im Zeitraum zwischen dem Einarbeiten oder der Ernte der Vorkultur und der Aussaat der Folgekultur bzw. Zwischenfrucht.
 - Nach der Vorsaatbehandlung ist eine Bodenbearbeitung vor oder in Verbindung mit der Aussaat möglich.
- **Wann ist eine Anwendung eine Stoppelbehandlung?**
 - Wenn die Anwendung nach der Ernte auf einem Stoppelacker erfolgt. Bis zum Zeitpunkt der Anwendung darf noch keine Bodenbearbeitung erfolgt sein.
- **Kann Glyphosat bei der Anlage eines „Falschen Saatbetts“ kurz vor der Saat eingesetzt werden, wenn zuvor nicht gepflügt wurde?**
 - Wenn es sich um ein „Falsches Saatbett“ als Maßnahme im Rahmen einer Mulchsaat handelt, ist die Anwendung von Glyphosat nach der obligatorischen Einzelfallentscheidung zulässig.
 - Die Notwendigkeit der Anwendung ist zu dokumentieren.
- **Kann nach der Vorsaatanwendung die Aussaat auch erst im Frühjahr erfolgen?**
 - Die Vorsaatbehandlung muss in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Aussaat erfolgen. Zudem sind im Rahmen der Einzelfallprüfung alle Maßnahmen im Rahmen des IPS vorzuziehen. Dass beispielsweise mechanische Maßnahmen im kommenden Frühjahr auszuschließen sind, lässt sich zum Zeitpunkt einer gedachten Herbstanwendung nicht beurteilen.
 - Eine Anwendung im Spätsommer oder Herbst dient der Vorbereitung der Aussaat von Winterkulturen.
 - Eine Anwendung im Frühjahr erfolgt vor der Aussaat von Sommerkulturen.
 - Eine Herbstanwendung von Glyphosat mit einer erst im **darauffolgenden Jahr** durchzuführenden Aussaat ist als Vorsaatbehandlung im Sinne dieser Regelung **nicht möglich**.

- **Sind Voraufanwendungen mit Glyphosat weiterhin möglich?**
 - Voraufanwendungen finden nach der Saat statt und sind weiterhin möglich, wenn die entsprechenden Indikationen in den Kulturen vorhanden sind und wenn die Notwendigkeit im Einzelfall geprüft wurde.
 - Achtung: Bei Raps gibt es keine Indikation im Voraufan!
- **Stoppel- und Vorsaatbehandlungen mit glyphosathaltigen PSM sind auf erosionsgefährdeten Flächen sowie auf Teilflächen mit perennierenden Unkrautarten wie z. B. Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke möglich. Was versteht man unter perennierenden Unkräutern und gibt es ein Verzeichnis über perennierende Unkrautarten?**
 - Hierunter versteht man mehrjährige, ausdauernde Pflanzen, die in jeder Vegetationsperiode über die im Boden überdauernde Wurzel wieder austreiben.
 - Gute Informationsmöglichkeiten bietet eine durch das JKI erstellte Liste ausdauernder Arten auf der folgenden Homepage:
[https://offene-naturfuehrer.de/web/Ausdauernde_Arten_\(Unkrautgarten_des_JKI\)](https://offene-naturfuehrer.de/web/Ausdauernde_Arten_(Unkrautgarten_des_JKI))
- **Wie kann ein Nachweis über perennierende Unkrautarten auf einem Schlag erbracht werden?**
 - Bei Einzelfallentscheidung über die hier mögliche Teilflächenanwendung von glyphosathaltigen PSM, muss aus der dokumentierten Begründung auch immer die Indikation der jeweiligen Anwendung, bzw. wo möglich, die jeweilige Bekämpfungsschwellenüberschreitung hervorgehen.
- **Dürfen neben perennierenden Unkrautarten auch andere schwer bekämpfbare Unkräuter oder Ungräser mit Glyphosat behandelt werden?**
 - Wenn alle Maßnahmen des IPS ausgeschöpft wurden und keine alternativen Maßnahmen mehr zur Verfügung stehen oder nicht zumutbar sind, z. B. aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse, dann ist die Anwendung von glyphosathaltigen PSM lediglich auf Teilflächen auch dafür zulässig.
 - Unter den oben genannten sehr restriktiven Bedingungen ist auch eine Anwendung von Glyphosat gegen schwer bekämpfbare Unkräuter oder teilresistente Ungräser möglich.
 - Bei der Wahl des glyphosathaltigen-PSM muss stets die individuelle zulassungsbedingte Indikation beachtet werden.
- **Darf Glyphosat in Dauerkulturen, Obst-, Wein- und Gemüsebau oder anderen mehrjährigen Kulturen, beispielsweise vor dem Wiederaustrieb im Frühjahr eingesetzt werden?**
 - Nach der obligatorischen Einzelfallprüfung kann in den genannten Kulturen Glyphosat unter Beachtung der Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes angewendet werden.
 - Die Anwendung ist nur zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalles vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanische Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind.
 - Bei der Wahl des glyphosathaltigen-PSM muss stets die individuelle zulassungsbedingte Indikation vorliegen.

2. Verbot der Anwendung von PSM in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)

- **Welche Pflanzenschutzmittel können im Naturschutzgebiet noch eingesetzt werden?**
 - Es können keinerlei Herbizide eingesetzt werden. Ferner ist die Anwendung von Insektiziden verboten, die zulassungsbedingt als bienengefährlich (B1-, B2-, B3-Mittel) oder bestäubergefährlich (NN410) eingestuft sind.
 - Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon genehmigen.
 - Generell ausgenommen von den Verboten des § 4 sind Trockenmauern im Weinbau.
- **Wie werden die Ausnahmegenehmigungen in „Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz“ beantragt? Unter welchen Voraussetzungen macht eine Antragsstellung Sinn?**
 - Die zuständige Behörde (LLG) kann Ausnahmen von den Verboten erlassen, wenn sie
 1. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden oder
 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt vor invasiven Arten (Neophyten) oder
 3. zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen erforderlich sind.
 - Für PSM mit dem Wirkstoff Glyphosat darf in Naturschutzgebieten keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
 - Die Ausnahmegenehmigungen sind formlos bei der zuständigen Behörde (LLG) zu beantragen unter:

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)
Dezernat 23 Allgemeiner Pflanzenschutz / Pflanzengesundheit
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg
 - Zur Bearbeitung wird ein Mindestmaß an Informationen benötigt:
 - Antragsteller und Angaben zum Betrieb
 - betroffene(s) Naturschutzgebiet(e)
 - beantragte Flächen, einzusetzendes Pflanzenschutzmittel, vorgesehenes Anwendungsgebiet, Aufwandmenge und Anwendungstermin (siehe auch Anlage nach Anforderung)
 - ausführliche und nachvollziehbare Begründung zu mindestens einer der oben genannten 3 Voraussetzungen für eine Genehmigung
 - Dem Antrag ist eine Stellungnahme der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde(n) zu dem Vorhaben beizufügen.
 - Die Bearbeitung der Anträge ist kostenpflichtig.
 - Für weitere Fragen kontaktieren Sie bitte die LLG unter pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de
- **Sonderfall „nur“ FFH-Gebiet und nicht gleichzeitig Naturschutzgebiet**
 - FFH-Gebiete zählen ebenfalls zu den Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz und die Verbote gelten hier auch. Allerdings hat hier der Gesetzgeber für den Ackerbau eine „freiwillige Übergangsregelung“ vorgesehen.
 - Liegt der betreffende Feldblock in einem Gebiet, das „nur“ als **FFH-Gebiet** und nicht zeitgleich als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument, Naturdenkmal ausgewiesen ist, dann gelten die in § 4 Abs. 1 genannten Verbote nicht.
 - Derzeit ist in diesen Gebieten („nur“ FFH) auf Ackerflächen eine „normale“ zulassungskonforme Anwendung aller Pflanzenschutzmittel noch möglich.
 - Der Gesetzgeber sieht hier jedoch vor, bis zum 30.06.2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen eine Bewirtschaftung ohne die o. g. Pflanzenschutzmittel zu erreichen. Nähere Informationen zu diesen Vereinbarungen liegen noch nicht vor.

- In „nur“ FFH-Gebieten gelten für die folgenden Flächen die Verbote aus § 4 Abs. 1 nicht:
 - Gartenbau
 - Obstbau
 - Weinbau
 - Hopfenanbau
 - Sonderkulturen
 - Vermehrung von Saat- und Pflanzgut
 - Ackerland (voraussichtlich bis 2024)
- Die o. g. Lockerungen des § 4 für „nur“ FFH-Gebiete gelten **nicht für Grünland- und Forstflächen**. Hier bleibt es bei den Verboten analog zu den Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz.

- **Was ist mit Grünland- oder Forstflächen in reinen FFH-Gebieten?**

- Auf Grünland- oder Forstflächen in FFH-Gebieten dürfen die in § 4 Abs. 1 genannten Pflanzenschutzmittel **nicht** eingesetzt werden. Also **keine** Rodentizide, Herbizide sowie B1-, B2- und B3-Insektizide.
- Die zuständige Behörde (LLG) kann im Einzelfall, analog zu den Ausnahmegenehmigungen im Naturschutzgebiet, den Einsatz von PSM genehmigen.

- **Sind Vogelschutzgebiete vom Herbizid- und Insektizidverbot (B1, B2, B3) betroffen?**

- Flächen die nur in Vogelschutzgebieten liegen und keinem weiteren Schutzstatus unterliegen, sind von den Regelungen der PflSchAnwV nicht betroffen.
- Alle mit der für das jeweilige PSM zulassungsbedingt erteilten Auflagen und Anwendungsbestimmungen sind zu beachten.

3. Verbot der Anwendung von PSM an Gewässern (§ 4a)

- **Wie sind „kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“ definiert?**

- Die Umsetzung erfolgte durch oberste Wasserbehörde (MWU).
- Die zugangs- und kostenfrei einsehbare Gewässerkulisse wurde veröffentlicht ([siehe ST-Viewer](#))
- Betroffen sind alle Gewässer, die ihre Gewässereigenschaft noch nicht verloren haben, dabei nicht Gewässer 1. oder 2. Ordnung sind und deren Einzugsgebiet kleiner 1 km² ist und deren Länge weniger als 500 m beträgt.
- Sollten Unklarheiten der jeweiligen Gewässerzuordnung bzw. Betroffenheit auftreten, erkundigen Sie sich im Einzelfall bitte bei der örtlich zuständigen UWB.

- **Gibt es weitere Gewässer, die nicht in der Kulissee im ST-Viewer aufgeführt sind und wie verhält es sich dort mit den Gewässerrandstreifen?**
 - Ja, es gibt Gewässer, die nach der Definition Gewässer bleiben, auch wenn sie keine wasserwirtschaftliche Bedeutung haben. Diese Gewässer tauchen auch nicht als „dunkelblaue Gewässer“ in der Kulissee unter Landwirtschaft und Forst → Pflanzenschutzdienst → PflSchAnwV auf.
 - Ein dauerhafter Gewässerrandstreifen muss allerdings nur an den „dunkelblauen Gewässern“, also den Gewässern mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung, angelegt werden.
 - Bei den übrigen Gewässern, die nicht dunkelblau eingezeichnet sind, bleibt unter Umständen die Gewässereigenschaft aufgrund folgender Grundlagen erhalten:
 - Ein Gewässer verliert erst seine Gewässereigenschaften, wenn es auch nicht mehr „zeitweilig“ im Sinne von § 3 Nr. 1 WHG in seinem Bett fließt.
 - „Zeitweilig“ bedeutet wiederum, wenn Wasser bei (regel- oder unregelmäßig) wiederkehrenden Verhältnissen (z. B. Starkregenereignisse) im Bett fließt, dann bleibt es per Definition zunächst erst einmal ein Gewässer.

Fazit: Gewässer die in Folge langjähriger Trockenperioden momentan und ganzjährig kein Wasser führen, sind weiterhin als Gewässer zu qualifizieren, soweit einzuschätzen ist, dass sie im Falle von Extremwetterereignissen wieder wasserführend sind! Ob jedoch eine Einstufung als von wasserwirtschaftlicher Bedeutung vorliegt, können Sie nur der Kulissee im ST-Viewer entnehmen. An der Stelle der Verweis auf den Hinweis am Ende der FAQ-Liste!
- **Was können Sie machen, wenn sie als Flächennutzer ein Gewässer entgegen der Kulissee als tatsächlich wasserwirtschaftlich untergeordnet eingestuft ansehen?**
 - Sie stellen einen formlosen Antrag auf Änderung der Gewässereinstufung bezüglich § 4a PflSchAnwV bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises (UWB).
 - Die UWB nimmt eine Bestätigung oder Abänderung der Gewässereinstufung vor, notfalls mit einem Termin vor Ort.
 - Die Bewertung ergeht gegenüber der auskunftssuchenden Person und dem örtlich zuständigen ALFF.
 - Ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung durch die UWB, kann der Betrieb entsprechend dem Ergebnis der „Neubewertung“ verfahren.
 - Weitere Behörden (LLG, LHW) werden über das Ergebnis informiert und setzen die Änderungen halbjährlich in die Gewässerkulissee um.
- **Eine Übergangsfrist zur Umsetzung der Abstandsvorgaben gibt es nicht. Angenommen ein Anwender entscheidet sich dazu, einen 5 m breiten Grünstreifen anzulegen. Er möchte dazu eine Grünlandmischung einsäen. Diese müssten dann im Herbst ausgebracht werden, allerdings funktioniert eine Ansaat im Herbst nur sehr schlecht. Gibt es eine andere Möglichkeit bzw. welche Varianten bei der Gestaltung des Gewässerrandstreifens kann er wählen?**
 - Wenn der Landwirt keine Selbstbegrünung durchführen möchte, kann er innerhalb des 5-Jahreszeitraums einmalig eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses durchführen. Diese könnte beispielhaft im nächsten Frühjahr mit anschließender Aussaat der Grünlandmischung erfolgen.
 - Achtung: Sollte die Aussaat einer Blüh- oder einer Grünlandmischung erst im Frühjahr geplant sein, dann gilt bis dahin ein Gewässerabstand für sämtliche PSM-Anwendungen von 10 m.
 - Soll dieser Gewässerrandstreifen im Verlauf der Zeit durch Neueinsaat i. V. m. einer Bodenbearbeitung erneuert werden, ist dies frühestens erst wieder ab Juli 2025 möglich.
 - Diese zeitliche Einschränkung zur Bodenbearbeitung gilt nicht, wenn der Anwender für die nächsten Jahre den Gewässerrandstreifen auf einen Abstand von 10 m erweitert oder sich aktuell bereits zu 10 m entschlossen hat. Dann muss dieser Randstreifen nicht begrünt sein bzw. ein 5-Jahreszeitraum ohne Bodenbearbeitung muss nicht eingehalten werden. Der

Ackerbau kann normal bis zur Böschungsoberkante erfolgen, dann aber ohne den Einsatz von PSM und unter Beachtung der jeweiligen düngerechtlichen Regelungen.

- **Behält der Abstand von 5m seine Gültigkeit, wenn innerhalb des begrünten Randstreifens ein Weg oder eine Baumreihe verläuft und wie kann der Landwirt sicherstellen, dass er den geforderten Abstand nicht unterschreitet?**
 - Eine Reduzierung des Mindestabstands von 10 m auf 5 m zum Gewässer ist nur möglich, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist.
 - Bemessen wird dieser Abstand ab der Böschungsoberkante oder soweit keine Böschungsoberkante vorhanden ist, ab der Linie des Mittelwasserstandes des betroffenen Gewässers.
 - Ziel der geschlossenen, ganzjährig begrünten Pflanzendecke ist eine gewisse „Pufferwirkung“ um Stoffeinträge in das Gewässer zu vermeiden.
 - Sind innerhalb des 5 m Randstreifens andere infrastrukturelle versiegelte oder teilversiegelte Bauwerke (z. B. asphaltierter/geschotterter Wirtschafts- oder Radweg) vorhanden, ist weiterhin der Gesamtabstand zwischen Böschungsoberkante des Gewässers und der Fläche mit Pflanzenschutzmitteleinsatz entscheidend.
 - Beispiel: Bei einem ca. 2 m breiten asphaltierten Radweg entlang des Gewässers, der rechts und links begrünte Bankette und eine Obstbaumreihe aufweist, muss der tatsächliche Gesamtabstand zwischen Feldrand (PSM-Einsatz) und Böschungsoberkante weiterhin nur 5 m betragen.

AKTUALISIERUNG 26.04.2023

- **Ich entscheide mich für einen Randstreifen von mindestens 10 m Breite ohne dauerhafte Begrünung, dafür mit regelmäßiger Bodenbearbeitung und dem Verzicht auf diverse Pflanzenschutzmittel. Darf ich dort gebeiztes Saatgut zur Aussaat verwenden?**
 - Im Hinblick auf den beabsichtigten Schutzzweck dieser Regelung - hier in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 20. Februar 2012 - empfiehlt der amtliche Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalt für das Jahr 2023 den Verzicht der Ausbringung von gebeiztem Saatgut auf den durch § 4a PflSchAnwV definierten Flächen, also innerhalb des 10m-Randstreifens, soweit keine dauerhafte Begrünung vorliegt. Dies erfolgt auch hinsichtlich des für den Herbst 2023 angekündigten EuGH-Urteils zum Sachverhalt. Endgültig entschieden wird nach Bekanntgabe des erwarteten Urteils des EuGH in dieser Sache.

HINWEIS:

Die mit der Zulassung der einzelnen Pflanzenschutzmittel festgesetzten Gewässerabstände, die ggfs. über die oben beschriebenen Gewässerabstände hinausgehen (bis zu 20 m), gelten weiterhin! Die zulassungsbedingten Abstände gelten dann, wenn Sie den gesetzlichen Mindestabstand überschreiten oder an Gewässern liegen, die zwar als „wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“ aufgeführt sind, aber dennoch periodisch oder zum Zeitpunkt der Anwendung wasserführend sind! Entscheidend ist für jeden sachkundigen Anwender die aktuelle Situation vor Ort.